Süderland

Heimatblatt für den südlichen Teil der Grafschaft Mark

Schriftleitung: Ferdinand Schmidt, Burg Altena i. Westf. Fernsprecher Nr. 476. — **Druck und Verlag:** P. A. Sänz, Altena i. Westf., Kirchstraße 26, Fernsprecher Nr. 68 und 96.

Erscheinungsweise: Halbmonatl. als Beilage zum Altenaer Kreisblatt zugleich Neuenrader Zeitung. Sonderbezug kann durch die Post erfolgen. (Preis für 1 Jahrg. geh. 3 Goldmark)

Nummer 14 | Altena, Mitte Juli 1927 | 5. Jahrgang

Plettenberg

Von Emil Rittershaus.

Von des Hestenberges Kuppen
Schauen wir hinab ins Land:
Grüne Wiesen, Häusergruppen
Und der Flüsse silbern Band!
Uns zu Häupten, uns zu Füßen
Schwingt der Wind des Baumes Reis.
Laß im Liede dich begrüßen,
Plettenberg, dir Lob und Preis!

Doch bei aller Schönheit Segen
Fühlt die Brust sich öd und arm,
Schlügen hier uns nicht entgegen
Deutsche Herzen treu und warm!
Streben nach dem ewig Schönen
Paart sich hier mit emſ'gem Fleiß.
Segen euch, Westfalens Söhnen!
Plettenberg, dir Lob und Preis!

Wenn die Rosen auch vergangen
Und der Herbst den Wald verheert:
Mägdelein mit roſ'gen Wangen,
Die sind mehr als Blumen wert.
Grüßen uns mit trautem Worte,
Bieten freundlich Trank und Speiſ'.
Heil und Segen diesem Orte,
Plettenberg, dir Lob und Preis!

Wie sich binden drei der Flüsse
Hier zu innigem Verein,
Also, geb's der Himmel, müsse
Dreifach hier der Segen sein.
Glück und Freude und der Frieden
Walte über diesem Kreis!
Also sei von Gott beschieden.
Plettenberg, dir Lob und Preis!

Die Varnhagensche Vikarie in der Pankratiuskirche zu Iserlohn

Nach der im März 1802 von Pater Eicker, Pfarrverweser zu Alt-Lünen, ins Deutsche übersetzten Gründungsurkunde v. 29. Juli 1524.

Schluß.

Weßwegen wir Bernhard von Hagen de Geseke, Lehrer der Gesetze, Kanönich, Siegelträger der kölnischen Curie, im geistlichen Fache Generalvicar, und vorher benannter bevollmächtigter Commissar, diesen Wünschen des Bittenden, welche auf die Vermehrung der Gottesverehrung zielen und das Heil der Seelen beabsichtigen, nicht unbillig ein geneigtes Ohr leihend, gegen alle und jede, welche überhaupt oder theilweise oder auf irgend eine Art an den geschenkten Gütern Rechte zu haben glauben, sowohl Aufforderungs- als Erscheinungs-Schreiben erlassen haben, daß sie sich sollten sehen lassen. Auch nachdem wir die Partheien auf die gewöhnliche Weise vorgelassen, und selbe nach geschehener Bekanntmachung und Erfüllung der Gesetze ihre Rechte darüber in unserer Gegenwart hervorbrachten, haben wir dieselben durchsehen, und nach einer fleißigen, darüber angestellten Durchforschung und Untersuchung befunden, daß das Vorangegangene der Wahrheit gemäß, und die unten benannten geschenkten Güter für die unten benannten Beschwerden hinreichend seyen.

Deßwegen sind wir an unten benannter Zeit und Ort in Gegenwart des öffentlichen Notars als unseres, zu diesem Geschäft angenommenen Schreibers und Endes unterschriebener Zeugen zu des vorbenannten Herrn Conrad Varnhagen des Stifters Begehren und Anstehen zur Vollendung dieses Stiftungsgeschäfts fortgeschritten, und wir haben in Kraft der ordentlichen, uns übertragenen Gewalt, welche wir vertreten gewollt, bestimmt und verordnet; und wollen, bestimmen und verordnen nach des vorgemeldeten Hrn. Varnhagen Wunsch und Willen, daß die Präsentation oder das Patronatrecht, wen für den bemeldeten Altar zu stellen dem ältern und nähern im Grade von der

u. Productionis Documentorum aber auf den 31. Augusti a. c. peremptorie angesetzet, als werden sämtliche Creditores des Ends abgeladen, um ihre Originalia und Forderungen alsdann vorzubringen.

1731, Nr. 27 v. 3. Juli. Von verübter Mordtat und Arretierung eines Flüchtlings. Nachdem Diederich Schieveling von Ebbinghausen Kirspels Breckerfelde, Ampts Altena, in der Graffschaft March, Montags den 18. Junii, des Morgens frühe, eine viertel Stunde von der Stadt, in offener Landstraßen, mit vielen Schnitten oder Stichen am Haupt und im Angesichte jämmerlich zugerichtet, tot gefunden worden, und einer namens Peter Funcke, des Niclausen Funcken zu Alten Breckerfelde obged. Kirspels Breckerfelde ältester Sohn, kleiner Statur, in die 20 Jahr alt, schmalen länglichen Angesichts, gelblichter oder lichtbrauner unten her in etwa krausen oder gelockten Haaren, etwas gebückt oder geduckt mit dem Kopf gehend, einen hell- oder fahlbraunen Rock tragend, so vorigen Abends in der Stadt bei dem Entleibten, vor dessen Herausgehen, gewesen sein solle, und sich gleich nach erschollenem Gerüchte aus dem Staube gemachet und flüchtig worden ist, als wird solches dem Publico des Ends hiemit bekannt gemachet, damit vorgemelter verdächtiger Flüchtling, wann sich selbiger ein oder andern Orts sehen und finden lassen sollte, von der Obrigkeit zum gemeinen Besten arretieret, wohl-verwahrlich gehalten, und dem Kön. Preuß. Gerichte zu besagtem Breckerfelde sodann davon fordersamst Nachricht gegeben werden möge.

1731, Nr. 27 v. 3. Juli. Es wird männiglichen bekannt gemachet, daß bei Johann Balthasar Schwaare zu Iserlohn einige schöne Mobilia beruhen, welche auf den 17. Julii a. c. Vormittags aus freier Hand dem Meistbietenden sollen verkaufet werden. Diejenige, welche Lust zu kaufen haben, können sich auf bemelte Zeit und Ort einfinden und ihren Vorteil suchen.

1731, Nr. 29 v. 17. Juli. Ad instantiam Creditorum contra Andreas Dahlenkamp zu Iserlohn, soll daselbst am Königlichen Gerichte desselben Wohnhaus den 1. Julii 17. ejusd. und 4. Sept. a. c. um 2 Uhr nachmittags subhastieret werden.

1731, Nr. 32 v. 7. August. In dem Dorf Valbert Ambts Altena sollen verschiedene Mobilia und Moventia, welche für rückständige Königl. Schatz-Gelder exequieret, auch des Ends bereits aestimieret worden, öffentlich distrahieret werden, worzu dann Terminus auf Freitag und Sambstag den 17. und 18. laufenden Monats Augusti in bemeltem Dorf Valbert angesetzet. Werden also diejenige, so dergleichen Sachen zu kaufen Lust haben, in Termino ihren Vorteil suchen können.

Fortsetzung folgt.

Out de Kummaude

Der „Bummelzug". Die Herren Schaffner bei den Kleinbahnen hören ungern den Ausdruck „Bummelzug". Manche dieser Beamten erblicken in diesem Worte eine persönliche Beleidigung und lassen sich zu bissigen Antworten hinreißen. Hierfür ein Beispiel von einer märkischen Bahn. Passagier, der auf die Abfahrt wartet: „Schaffner, wann fährt denn der Bummelzug eigentlich mal weiter?" — Schaffner: „Wenn die Bummler alle beisammen sind . ."

Der größte Wunsch. Zwei Studenten machten eine Wette, welcher von beiden sich das meiste Geld wünschen könne. „Ich wünsche", hub der eine an, „daß das Weltmeer aus Dinte bestände und soviel Goldstücke hätte, als man damit aufschreiben könnte." — „Und ich", erwiderte der andere, „wünschte mir den beschriebenen Raum voller Nähnadeln und dann soviel Säcke voll Gold, als man mit denselben anfertigen könnte." — „Denn weet ick noch enen grötteren, miene Heeren", setzte ein Bauer, der zugegen war, hinzu. „Es gilt drei Flaschen Champagner", erwiderten die Musensöhne. „Gutt, mine Heeren", sprach der Bauer, „wenn Je dat Geld hädden, denn wünscht ick, dat Se beide stürven un mi tom Erwen insett't hädden." Der Bauer hatte die Wette gewonnen.

Der getötete Teufel. Ein Förster aus Belecke bei Lippstadt hatte vor mehreren Jahrzehnten seine Kuh verkauft und den gelösten Ertrag zu Hause in einen verschlossenen Koffer gelegt. Als sich der Förster nun eines Tages aus dem Hause entfernt und auch die Frau ausgegangen ist, kommt zu den allein zu Hause befindlichen Kindern (Knabe und Mädchen) ein verkleideter, schwarzer Mann und sagt zu den Kindern, er wäre der Teufel und verlange den Schlüssel vom Koffer, welchem Befehl auch die Kinder in ihrer Angst Folge leisteten. Der Teufel aber nimmt den Schlüssel, schließt den Koffer auf und sucht nach Geld. Der Knabe, der schon oft vom Teufel gehört hatte, denkt, jetzt wäre es die beste Zeit, den Teufel fortzuschaffen, holt sich leise eine geladene Büchse des Vaters und schießt dem Teufel die ganze Schrotladung in die Seite, der darauf unter entsetzlichem Stöhnen zusammenbricht. Als der Vater kurz darauf nach Hause kommt, erzählt der Knabe, er habe den Teufel, der in der Kammer liege, erschossen. Der Förster aber ist nicht wenig erstaunt, in der Gestalt des Teufels seinen Nachbar zu entdecken.

Sorgsamkeit. Meister Nadel (am Postschalter): Herr Zeckertär, du hätt mich min Schwester geschriebben, ich süll öhr den Kanallienvogel mit der Post schicken. Geiht dat? — Postbeamter: Jawohl. Warum nicht? — Meister Nadel: „Ich bön bang, hei hält dat Stempelen nich ut.

geschafft), alle Jahr auf Ostertag zu heben. Endlich hat derselbe Stifter achtzehn Malter hartes Korn gegeben und vermacht, (so er von dem vorgemeldeten Ritter Vinzenz von Lahr und seinen Erben für dreihundert rheinische Goldgulden gekauft), so jährlich und alle Jahr am Festtage des heiligen Martins des Bischofs aus seinen zwei in Lahr gelegenen Höfen, deren einen der ehrsame Johann auf dem Dieke, den andern aber der ehrsame Eberhard Riekenbrock gegenwärtig gepachtet, bekannt und bewohnet, gehoben werden. So wie dieses und anderes in den versiegelten, über Kauf und Verkauf der Einkünfte verfertigten Briefen das Vorgemeldete weitläufiger beschrieben enthalten ist.

Siegel des Notarius.

Ich Lambertus Hennemann von der Lippe, Kleriker der kölnischen Dioeces, öffentlicher, von den heiligen apostolischen und kaiserlichen Autoritäten bestallter, und für die Geschäfte der ehrwürdigen kölnischen Curie allgemein geschworner und zu dem gegenwärtigen Geschäft als Schreiber vernommener Notarius bin bei dem Decret und Hervorbringung der vorhergegangenen Anforderungen und der Vorzeigung und Anerkennung der Rechte und rechtskräftigen Beweisthümer dem Willen, Willensmeinung und Verordnung der Beschenkung, Begabung, der Zulassung, Genehmhaltung und Anerkennung der Einkünfte und geschenkten und zu übertragenden Güter bei der Zu- und Anweisung durch das Decret zum ewigen Beneficium, dessen Errichtung, Bestimmung und Schaffung, der Anstellung des ersten Besitzers, der Uebertragung und Zueignung desselben, und bei allem anderen und einzeln, so wie es durch den ehrwürdigen Herrn Bernhard von Hagen de Geseke, Lehrer, Kanonich, Siegelträger, im geistlichen Fache General-Vicar, und vorher benannten Commissar in seiner Gegenwart geschehen und verhandelt wurde, gegenwärtig gewesen mit den vorher genannten Zeugen, und habe dieses so verhandeln gesehen, und das Verhandelte aufgezeichnet, woraus ich den gegenwärtigen Brief oder dieses öffentliche Instrument, nachdem ich alles und jedes, was sie in sich enthalten, vorausgeschickt, durch die Hand eines andern, da ich unterdessen durch andere Geschäfte verhindert war, getreu aufschreiben, daraus machen, unterschreiben, bekannt machen und in diese öffentliche Form bringen lassen, und habe es als zur Beglaubigung und zum Zeugniß aller und einzeln vorhergegangenen Sachen gebeten und ersucht, mit meinem gewöhnlichen Namen und Siegel und dem daran hangenden benannten Kölnischen-Curie-Officialat-Insiegel bezeichnet und besiegelt.

Schluß.

Märkisches A-B-C
oder „Gesamlete Nachrichten aus (Cleve und) Mark"

3. Fortsetzung.

Ein zeitlicher Drost des Ambts Blankenstein hat von diesem, ehe denenselben ein Fixum zugeleget worden, nachfolgende Parceelen an Gehalt genossen, so itzo dem Landesherrn verpachtet und bei denen Renteien berechnet werden:

1) Kuhhof und Garten zu Blankenstein.
2) Ein Stück Landes und Wiese daselbst.
3) Haus-Graben zu Blankenstein, item ein Stück Landes daselbst.
4) 40 Malt. Hafer aus der Rentei.
5) 6 Fuder Heu aus der Herrenwiese.
6) den Fischteich zu Sprockhövel.
7) 100 Stück Hühner aus der Rentei.
8) 14 Pflugdiensten mit 2 Pferden; 18 Egge-Diensten; 519 Hand-Diensten.
9) den 10. Pfenning aus denen Brüchten; an Geld aus der Rentei vor Bewahrung der Borg Blankenstein auf 3 Mann Gehalt, jeder Gehalt 10 Mark, jeder Mark 52 alb. = 13 Goldgl.; für Belohnung zweier Diener jedem 4½ Gulden oder Goldgl. 1,96 alb.; für jeden 3 Paar Schuhd ad 96 alb.; für seine Kleidung 5 Daler ad Goldgl. 2,20 alb.; thut zu Rthlr. 22 Rthlr. 12½ Stbr.

Noch nothdürftigen Brand; wann Mast vorhanden 25 Schaar.

Der Richter zu Hattneggen und Blankenstein hat jährlichs aus der Hiddinghäuser Baurschaft 8 Malt. Haber; an Hühnern 11 Stück; von der Fischerei auf der Ruhr 2 Rt.; gewöhnliche Dienste; von den Brüchten den 10. Pfenning.

Blankenstein, die Rentei, bestehet aus 8 Pachthöfen, 18 Kotten, verschiedenen Stücken Bau- und Weideländereien, in specie in Zehenden, Diensten, stehenden Renten und Canones, Mühlen, Fischereien, Accisen, Zöllen, und Monopolien, gleich solches aus denen deshalb formirten Anschlägen und Registers specifiquer zu ersehen; war in ao. 1721/25 bei damaliger neuer Verpachtung angeschlagen und resp. verpachtet exclus. der Drosten-Emolumentorum für 3817 Rt. 6 ß 7 dt., wobei es auch bis Trinit. 1727 inclus. verblieben; bei der andern Verpachtung pro Trinit. 1727/28 ist selbige verhöhet zu 4066 Rt. — ß, 11 dt., pro Trinit. 1728/29 sind noch aufgesetzt von Hauptp. 50 Rt., also 4116 Rt. — ß, 11 dt., pro Trinit. 1732/33 sind annoch hinzugekommen wegen legirter Lausberg-Güter 33 Rt. 27 ß = 4149 Rt. 27 ß, 11 dt., pro Trinit. 34/35 wegen der von dem v. Heyden gepachteten Mahlgenossen 15 Rt. = 4164 Rt. 27 ß 11 dt., wobei es noch bis 1736/37 verblieben. Ausgabe beträgt in toto 355 Rt. 55 ß 2 dt. und schießen also baar übrig 3808 Rt. 32 ß 9 dt.

Die Posten der Ausgabe bestehen in Gehalt des Rentmeisters 119 Rt. 21 ß, Richter zu Blankenstein 6 Rt. 36 ß 6 dt., Rentei-Bott 17 Rt. 36 ß, Cappellan und Armen zu Blankenstein 85 Rt. 30 ß 6 dt.

Uebrige Posten sind Portat., Reise-, Zehr-Kösten, Schreibmaterialien, Aufläufte und Abgänge an der Pacht; die Canones bei dieser Rentei bestehen:

1) in Geldzinsen ad 122 Rt. 56 ß 3 dt.
2) in Kornzinsen ad 104 Rt. 15 ß
3) Von Schweinen 7 Rt.
4) von Hühnern 52 Rt. 8 ß
5) in Flußgelder 18 Rt.

Sa.: 304 Rt. 19 ß 3 dt.

Die dantes hiervon finden sich in denen Verpachtungs-Etaten specificer.

von Blankenstein, Johann, Bastard von Cleve, s. bei Clarenbeeck.

Blaumüser, Münze, wornach im Clevischen, Cölnischen und Münsterischen gerechnet wird und die soviel als 3 gute Grochen oder 7½ Stbr. austräget.

Blintrop und Garbeck, Hofesgut im Cölnischen Herzogthumb Westphalen, worinnen die Hofesgehörige dem Grafen von Altena oder von der Mark recognosciren und wegen Ein- und Freikaufen, item Heergewett, Gerade und Erbtheilungen sich bei der Rentei Altena abfinden. Es geben dieselbe jl. zu ged. Rentei 18 leichte Mark, jede a 12 Stbr., thut 88 Goldg. 25 ß 11 dt.; item 1 Malt. 3 Sch. Hafer, alias Finckenhafer genannt; noch 18 Stück Schweine.

Blüggel zu Berge, Dom.-Gut im A. u. Rentei Hamm, hat 9 M. 401 R. Bauland; 540 R. Wiesen 140 R. Busch, 100 R. Hausplatz; zus. 10 M. 581 R.

Blumenau, Rittersitz im A. Bochumb; nach dem Ritterzettul von 1609 findet sich, daß davon zum Landtage erschienen Henrich von Elverfeld wegen Herbede und Blumenau.

Blumen-Haus, itzo Bötterling zu Schwerte gibt jl. zu dasiger Rentei 2 Sch. Hafer.

Böddinghausen, Bsch. Ambts Plettenberg, worinnen der Zehend domanial; s. Plettenberg.

Bodelschwing, allodialer Rittersitz der Familie gl. Namens unterm Ger. Mengede, welche das Erbthürhüter-Ambt im Ertzstift Cöln besitzet. — Wennemar v. B., Drost zu Lünen, hat 1496/1510 mit den märkischen Adelichen die Erbvereinigung der Länder Jülich-Cleve-Berg usw. mitunterschrieben. — Gerhard v. B. wird 1573 erwähnt bei der Brautreise der Herzogin Maria Eleonore nach Preußen. — N. N. v. B. auf dem Ritterzettul von 1609, ebenso daselbst Gerhard von Bodelschwing zu Herne.

Bodelschwing, Bsch. im Ger. Mengede, woselbst die Parochialkirche luth. Religion.

Boele, Ksp. Gerichts Hagen, Ambts Wetter.

Boenen, Ksp., A. Hamm, Bestehet aus 7 Baurschaften, als 1) Boenen, 2) Aldenbögge, 3) Nordbögge, 4) Weitfeld, 5) Ostrich, 6) Westrick und 7) Wester-Boenen.

Hat eine Pfarrkirche im Ksp. Boenen reform. Religion.

Bönen, von, eine adeliche Familie im Märkischen, auch nunmehr im Clevischen, woselbst sie die Rittersitze Overhaus und Berge besitzen. Ueber Ludolf von Boenen s. Levold v. Northof. Georg v. Boenen, Droste in Wetter, war 1544 von Herzog Wilhelm nach Brüssel gesandt, um mit dem Kaiser wegen eines Vertrages zu verhandeln; ebenfalls ein Georg von Boenen war Herzogl. Küchenmeister und reiste 1562 mit Herzog Wilhelm zum Reichstag nach Frankfurt, um dem zum König gewählten Maximilian, Sohn des Kaisers Ferdinand, Glück zu wünschen. Evert von B. wegen des Rittersitzes Oberfeld im A. Unna auf dem Ritterzettel von 1609.

Bögge, zur, Rittersitz im A. Hamm; 1609 erschien Ludolph Luther von Hoete zu Bögge, Ambtmann, auf dem Landtag.

Bolehrs- oder Klövers Gut, ein Märk. Lehn im A. Wetter; jetziger Vasallus Arnold Christoph Zythopaei.

Bollenkamz zu Meiderich unter Soest, märk. Lehn; jetziger Vasall Bernh. Adolph von Dücker.

Boller-Mark im A. Wetter, worin der Landesherr berechtiget.

Bommert, Bsch. Krsp. Halver, A. Altena.

Bommer, Bsch. Ger. Volmarstein, A. Wetter.

Bommer-Mark im A. Wetter, worin der Landesherr berechtiget.

Bönicks-Wiese, unter Heeren im A. Unna, so der v. Plettenberg in Erbpacht gehabt; ist domanial und hält 8 M. 130 R.

Böning zu Fockinghausen, Dom. Gut in Rentei Hamm; mißt 9 M. 562 R. Bauland, 10 M. 120 R. Busch, 345 R. Hausplatz, zus. 20 M. 427 R.

Böningholtz im A. Camen, worin der Landesherr berechtigt.

Bonnsfeld, Ober- und Nieder-, Bschen. A. Blankenstein.

Bonnsfelder Mark im A. Blankenstein, gehöret dem Landesherrn; soll kein Holz mehr vorhanden sein.

Bönninghausen, von, adeliche Familie im Landdrosten-Ambt; Dietherich v. Bönninghausen auf clev. Ritterzettel 1609; ebenso im Märkischen; Adolph v. B. zu Apricke im Ritterzettel 1609.

Bönninghausen, Rittersitz A. Unna; Jobst Gotberg zu B. 1609 zum Landtag verschrieben.

Bönninghausen, Bsch. zwischen A. Hamm u. Soest, worin 50 M. sädigen Landes märk. Lehn, dessen Vasallus itzund Ferdinand Vogt v. Elspe.

Borg, von der, eine alte Familie in Nieder-Sachsen, welche ihren Ursprung in Westfalen gefunden u. sich im 17. Saeculo auch in Bremen ausgebreitet hat. Ao. 1300 wohnten 3 Brüder Johann, Hermann und Ludolph von der Borg zu Gesecke, weil sie aber in der Bsch. Lippe zu Blomberg, Beringdorf pp. Renten und Zehenten hatten, ließen sie sich um 1300 bei Detmold

Genealogie oder Blute des Stifters männlichen Geschlechts, so lange einer unter den Lebendigen existirt; anders aber, wenn diese mangeln, dasselbe zu dem ältern und nähern des weiblichen Geschlechts devolvirt werde. Welcher ältere und nähere, so wie er bestimmt ist, wenn auch immer, und wie oft auch immer der Fall der Erledigung dieses Altars eintreten wird, innerhalb einer Zeit von vier Monaten, vom ersten Tage der eintretenden Erledigung an gerechnet, einen Priester von ehrbarem und frommem Wandel oder einen Kleriker von demjenigen Alter und Beschaffenheit, daß er innerhalb einem Jahre, vom Tage der Präsentation an gerechnet, zum Priester wird gemacht werden können, so wie er es wird müssen, präsentiren wird. Doch so, daß wenn zur Zeit vorgemeldter Erledigung einer aus der Verwandtschaft oder von dem Blute des genannten Herrn Stifters Conrads da wäre, der fähig, von gutem Namen, Leumunde und ehrbarem Wandel, und entweder wirklich Priester oder doch ein Kleriker von solchem Alter, daß er innerhalb der vorgeschriebenen Zeit zum Priester gemacht und geweiht werden kann: so soll dieser, wenn er es begehrt, und die unten zu bestimmende Leistungen auf sich nehmen will, vorgezogen werden, und der Patron diesen zu präsentiren gehalten seyn. Die Präsentation desselben aber soll allzeit dem zeitlichen Pfarrer der obgemeldten Pfarrkirche zum heil. Pankratius geschehen, welchem das Recht der Annahme und Anstellung, so wie auch das Nachsuchen, ob jemand diesen Vorzug verdiene, dieses und eines jeden zu ewigen Zeiten gehören soll. Ferner soll jeder Vicar oder Besitzer des vorgemeldten Altars gehalten seyn, nach dem Hinscheiden des vorgenannten ersten Besitzers dieses Altars Johannes Varnhagen bei dieses Beneficium in dem Wohnhause außer den Mauern bei dem Kirchhofe der Pfarrkirche zu residiren, den Gottesdienst an dem Altare persönlich zu verrichten, und alle Wochen vier heilige Messen an demselben Altar zu lesen, nämlich unter der Hohmesse von der heiligen Dreieinigkeit; Mittwochs für die Verstorbenen und das Heil der Seelen des Stifters, der Voreltern, der Blutsverwandten und seiner Wohlthäter. Freitags von dem heilbringenden Leiden unseres Erretters Jesu Christi und Samstags von der hochgebenedeyten Jungfrau Maria, seiner allzeit gepriesenen Mutter, wenn nicht an diesen Tagen eine andere Feier im Wege steht; wenn aber dieses der Fall ist, so soll er von dieser Feier des Tages Messe lesen, aber zu des Stifters Meinung; wenn er sich nicht durch ein gesetzliches Hinderniß entschuldigen kann, (sollte dieses eintreten) so soll er die Messen durch einen anderen frommen Priester lesen lassen, und dieser soll so gut, als wenn's der zeitliche Inhaber des vorgemeldten Altars wäre, in den Messen ein andächtig Memento für den Stifter, seine Eltern, Blutsverwandten und alle seine Wohlthäter machen, und den Allerhöchsten für das Heil derselben demüthigst bitten.

Nachdem soll sich der vorgenannte Besitzer nicht erkühnen, den Altar selbst zu irgend einer Zeit zu vertauschen, wenn er nicht darüber specielle und ausdrückliche Vollmacht von dem zeitlichen Patron des Altars begehrt und erhalten hat; noch soll er denselben abdanken oder anders verlassen oder abgeben können, als in die Hände desselben Patrons. So wie es sich versteht, muß er seinem vornannten Pfarrer in billigen und honetten Dingen gehorchen, den Chor besuchen, lesen und singen, und bei den kirchlichen Geschäften und feierlichen Umzügen zugegen seyn, eben so gut, wie andere Benefiz-Vicarien besagter Kirche; auch soll er nicht allein das zu seiner Wohnung bestimmte Haus in einem guten Stande und in der daran nothwendigen Reparatur erhalten, sondern auch die in dasselbe durch den vorher genannten Stifter geschenkten Hausgeräthe; und alle und einzelne Rechte, Heberegister, Urkunden, zum Altare gehörigen Kleinode und Zierrathen in gutem Stande erhalten und für ihre Vermehrung sorgen, nichts von denselben verhausen, und das verloren gegangene nach Kräften und Einsichten wieder herbei zu schaffen suchen. Alles ohne Betrug und Arglist.

Nächstdem wollen wir, und verordnen, daß wenn der Besitzer des vorgenannten Altars aus einigen Ursachen mit Erlaubniß des Patrons dieses Altars abwesend seyn sollte, nichts desto weniger die Dienste dieses Altars durch einen andern frommen und ehrbaren Priester beobachtet werden sollen, und zwar ohne Verminderung und Nachläßigkeit. Sollte es sich aber zutragen, daß der Besitzer des Altars stürbe, wo dann die Executores desselben die Einkünfte des benannten Altars nach Verhältniß der Zeit, die dem Besitzer als Lebenden bestimmt ist, und nicht weiter empfangen werden und was über die dem Verstorbenen bestimmte Frist übrig bleiben wird, das soll der Nachfolger des Sterbenden für seine Dienste und Arbeit erhalten. Sollte es sich auch mit der Zeit zutragen, daß einige diesem Altare durch den vorgenannten Stifter für jetzt geschenkte, bestimmte und zugeeignete oder durch wen auch immer in der Zukunft zu schenkende, zu bestimmende und zuzueigende Einkünfte nach dem Inhalt der darüber verfertigten Urkunden eingelöset würden, so wollen wir und beschließen, daß das aus dieser Einlösung entstandene Geld gleich und ohne Verweilen bei dem zeitlichen Pfarrer und Vicarien in Iserlohn in die gemeinschaftliche Casse derselben, worinnen ihre Gebühren bewahrt werden, niedergelegt und getreu bewahrt werde, bis dahin, daß andere sichere Einkünfte zu demselben Altar für dasselbe Geld durch den zeitlichen Besitzer des vorgenannten Altars je eher je besser mit Fuge angeschafft werden.

Das vorher beschriebene überhaupt und insbesondere, so wie es vorgeschrieben ist, zu

thuen, zu erfüllen und unverbrüchlich zu beobachten, weder gegen dasselbe je Einwürfe zu machen oder Ausnahmen zu wünschen oder zu befördern, oder wenn sie befördert wären, derselben sich bedienen zu wollen; auch dann, wenn sie ihm nach Willkühr zugestanden würden. Das soll jeder Besitzer des vorgenannten Altars in die Hände des zeitlichen Pfarrers zu Iserlohn feierlich auf das heilige Evangelium Gottes schwören, ehe er durch den vorgenannten Pfarrer zum Gebrauch des vorgenannten Altars vorgelassen, zugelassen und angestellt wird. Unter diesen vorher ausgedrückten Weisen und Formen, mit Vorbehalt der Rechte der vorbenannten Parochialkirche in Iserlohn und eines jeden anderen nehmen wir mit der ordentlichen, uns übertragenen Autorität, die wir in diesem Stücke vertreten, oben beschriebene Schenkung und Anerbietung mit deren Wirkung und Folgen an, heißen dieselben gut, und billigen sie. Die vorher benannten, unten specificierten, bestimmt geschenkten und die übrigen überhaupt und insbesondere hinführo, durch wen auch immer der christgläubigen gesetzlich hinzuzuthuenden und zu schenkenden Einkünfte und Güter, bestimmen wir dem Rector des vorgenannten Altars, der den vorgemeldeten Leistungen sich unterziehen wird, auf ewig für und zu einer Gabe, und fügen sie ihm zu; wir befreien sie, tödten sie für die bürgerliche Gerichtsbarkeit, und schreiben sie der kirchlichen Freiheit bei. Da wir beschließen, daß dieselben aller und jeder Privilegien und kirchlichen Freiheiten ewig genießen und sich derselben erfreuen sollen, und errichten, bestellen und schaffen so das vorher gemeldete zum ewigen Kirchen-Beneficium. Zu dessen ersten Besitzer und Vicar wir den vorgemeldeten Johann Varnhagen von Iserlohn, Kleriker der kölnischen Diöces, (nachdem er sich vorher gehörig durch eine Dispensation über den Mangel des Geschlechtsregisters, welchem der genannte Johann Varnhagen unterworfen ist, da er von einem Priester gezeugt ist, legitimirt, daß er könne, und es ihm erlaubt seye, ein geistliches Beneficium unter dem nämlichen Dache mit seinem natürlichen Vater zu erhalten, zu welchem Ende die h. Pönitentiarie, welche dessen Sorge trägt, durch den heiligen apostolischen Glauben der Väter mit ihm barmherzig gethan und ihn fähig und tauglich gemacht hat), auf alle bessere Weise, Wege, Rechte, Ursache und Wirkung, womit wir es können am kräftigsten anstellen, bestellen, ernennen und ihm dasselbe übertragen. In Urkund des gegenwärtigen Briefes.

Zur Beglaubigung aller einzeln Punkte, und zum Zeugniß des Vorhergegangenen haben wir diesen gegenwärtigen Brief darüber verfertigen, durch Endes benannten öffentlichen Notar unterschreiben, und das Siegel der kölnischen Officialat-Curie auf unser Geheiß daran hangen und damit befestigen lassen. So geschehen binnen Köln in unserer gewöhnlichen Wohnung und Residenz, welche innerhalb der Freiheit der Kirche zur heil. Maria der Jungfrau zur Steige liegt, im Jahre des Herrn 1524 in der XII. Indiction am Freitag den 29sten Julius, im ersten Jahre des Papstthums unseres h. Vaters und Herrn Hrn. durch göttliche Gnade Clemens VII., in Gegenwart der verehrungswerthen und fürsichtigen Männer des Herrn Albert Stiepel, Priester von Iserlohn, und Johann von der Mosel, ein Kleriker der respectiven kölnischen und Lüttiger Diöces, Zeugen, so zu dieser Handlung besonders gebeten worden und allen Glauben verdienen.

Der Inhalt der Specification der Einkünfte und Güter, wovon vorhin gemeldet, ist dieser:

Zuerst hat der oft gemeldete Stifter Conrad Varnhagen geschenkt und bestimmt zum vorgemeldeten Altare oder zum Gebrauch und Lebensunterhalt des zeitlichen Besitzers desselben das Wohnhaus außer den Mauern des Städtchens Iserlohn, nahe beim Kirchhofe der Pfarrkirche gelegen, mit allen Nebengebäuden auf dem Hofe, so der Stifter auf seine eigenen Kosten errichten lassen, nebst zwei daran liegende Gärten: des sel. Richters Garten und Pellinghauses Garten genannt, und was jedem derselben zugehöret. — Hiernächst hat er gegeben einen an den über dem Wohnhause zugehörigen, an demselben an einer Seite anschließenden, und mit dem oberen Theile bis auf den Friedenberg hervorstoßenden Kamp. Desgleichen eine in der Grüne gelegene Wiese: Boerhauers Bodenwiese genannt, nahe bei der h. Geistes-Konvents-Wiese in Iserlohn. — Ferner hat der nämliche Stifter des genannten Altars gegeben: sieben Landrüggen, so pflügbar, auf der Emest gelegen; noch anderthalb Rüggen pflügbaren Landes an der Lütken Eiche, nahe am öffentlichen Wege gelegen, so der grüne Weg genannt wird.

Ferner hat der nämliche Stifter gewisse jährliche ewige Einkünfte gegeben und angewiesen, und zwar zuerst zehn rheinische Goldgulden von den Rittern und Gebrüdern Görgen und Jaspar von Westhoven und ihren Erben von und aus einem Hofe derselben, genannt Werminghausen, (für zweihundert rheinische Goldgulden in Golde gekauft und angeschafft) in zwei Terminen, nämlich auf die Festtage des h. Mathias und Petri Stuhlfeier jedes Jahr zu heben. — Ferner fünf rheinische Goldgulden von den nämlichen Rittern und Gebrüdern Görgen und Jaspar von Westhoven und deren Erben von und aus einem Hofe derselben genannt Tersaets (für hundert rheinische Goldgulden gekauft), alle Jahr Termino Martini, des Bischofs, zu heben. Ferner fünf rheinische Goldgulden von dem Ritter Vinzenz von Lahr und seinen Erben aus allen und jeden seinen in Lahr gelegenen unbeweglichen Gütern (für hundert rheinische Goldgulden an-

nieder. Arnold, Drost der Gsch. Lippe und Oberrath, beheiratete 1448 mit Beata v. Treer das Gut Langentreer in der Gfsch. Mark und erhielt 1480 vom Bischof zu Paderborn die Güter Holzhausen, Wülfersen und Adagsen. Von seinen Nachkommen ging Arent als Dompropst zu Osnabrüg u. Dom-Cämmerer zu Paderborn 1559 mit Tode ab. Johann Franz v. d. Borg zu Langentreir findet sich 1609 auf märk. Ritterzettel. Johann war anfangs Oberambtmann der Grafschaft Hanau, nachgehends Hessen-Casselischer Hofmarschall und Oberlandvogt an der Diemel, endlich aber churbrandenbg. Geh. Rath. und Oberhofmeister bei dem Churprinzen Georg Wilhelm. Nachdem er diese Chargen niedergelegt, ward er 1621 Drost zu Sparenberg und hierauf Landdrost in der Gfsch. Lippe. Er starb 1642. Seine Söhne waren 1) Simon, welcher als schwedischer Cammerherr 1629 starb; 2) Alhard, Rath der clev. Regierung, hinterließ bei seinem Tode 1653 Friedericum Wilhelmum, welcher 1690 als holländischer Obrister bei Fleury geblieben; dessen Söhne besitzen annoch die in der Gsch. Mark im A. Bochumb gelegene Güter zu Langendreer. 3) Franz Otto, der als Drost in Gsch. Hoya 1655 starb und 2 Söhne nachließ. S. Basil. Lex.

Borghöfe, Bsch. Ksp. Pelckumb A. Hamm.

Borgstall, Privatgut A. Hamm, wobei ein Anschuß Holzgewachs dem Landesherrn zuständig.

Bornich Bsch. Ger. Castrop.

Börnings-Hof zu Hemmerden A. Unna; Zinsgut, woraus jl. zur Rentei 2 Malter Gerste und 2 Rt. 48 Stbr. an Gelde entrichtet werden.

Bosemar, Dom.-Parceel Weideland in Rentei Hamm, 12 M. 25 R. Die B. ist 1520 verpfändet an Goddert v. d. Reck zu Heeßen für 700 Ggl.; darauf Joh. v. d. Reck 1579 in August verhögt auf 2000 Ggl. Diese Verschreibungen abgelegt 1723/24.

Bosenhagen, Ksp. Ob. A. Unna, bestehend aus den Bschftn. Bosenhagen, Bentrop, Warm, Stentrop, Fronhausen, Nehem; Parroch. Kirche luth. Rel.

Bötterling, olim Blumenhaus zu Schwerte gibt jl. 2 Sch. Hafer zur dasigen Rentei.

Bovermans-Hoff zu Krückel im A. u. Rentei Hoerde ist dommanial u. bestehet aus: 12 M. 48 R. Bauland, 2 M. 270 R. Wiesen, 1 M. 350 R. Hausplatz; zus. 16 M. 68 R.

Bövinghaus s. Brünninghaus im Ger. u. Ksp. Castrop, märk. Lehn, Vasall Clamor Vinc. v. Loe.

Lövinghausen, Bsch. im Ob. A. Bochumb.

Bövinghausen, Bsch. im Ger. Castrop.

Boye, von der, märk. adeliche Familie; Gerhard v. d. B. zum Bruch auf Ritterzettel 1609.

Brabeck, Schloß und Flecken in Westfalen, 1 Meile v. Dorsten, davon sich die sehr. Familie Westhoven von Brabeck nennt, aus der Jodocus Edmundus v. B., Bischof zu Hildesheimb, entsprossen, der 1702 starb. Diese Familie besitzt das Ger. Hemern zu Mannslehn-Rechten. Johann v. B. zu Letmathe auf Ritt. Zett. 1609.

Brachmecke, in der, ein Gebürge, meistens Buchenholz, ohnweit und umb die Freiheit Altena gelegen, pflegt sonsten der Hofmeister zu haben; wann da Mast ist, so gibt ihm der Waldförster davon 2 Marken Dortmundisch und betreibt für sich und anderst nichts.

Brackel, D. im Nd.-Amt Hörde, so nebst denen Reichshöfen Westhofen, Dortmund u. Elmenhorst aus Haus Mark gekommen; hat annoch seine eigene Hofesrechte und Richtere samt übrigen Bedienten; die davon fallende Heergewende, Geraden und Gewinnungen accresciren dem Herrn und werden als ein Domaniale in den Hoerdischen Rentei-Rechnungen nachgewiesen; das D. oder vielmehr das U.-A. hat seine eigene Pfarr-Kirche luth. Ref. in Brackel. — Aus denen Hofesgütern zu B. gehen jl. zur Rentei Hörde: 10 Malt. Roggen; 10 Malter Gersten; 14 Malter Hafer; 2 Rt. 39½ ß wegen Maibede; 4 Rt. 51 ß wegen Herbstbede; 45 Rt. 39 ß wegen Reichsschatz; 33 Rt. 12 ß wegen Kuhschatz; 21 Rt. 15 ß wegen 17 Hundelager. — In Brackel ao. 1466 am Sonntag nach Bartholomaei zwischen Märkischen und Dortmundern ein Treffen, wo viele verwundet und getötet wurden und die Dortmunder schließlich unterlagen. Die ihnen geraubte Fahne hingen die von Unna in ihrer Kirche auf, wovon die Verse:

In Brackel Unnenses sagittant Tremonienses,
Qui reluctantes et eïs mala vulnerastantes,
Et'quoque qui fugerant, pelicia multa reportan.

Brackel, der Schulzenhof daselbst ist domanial und hält 24 M. 569 R. Bauland; 8 M. 530 R. Wiesen; 1 M. 340 R. Hausplatz; zus. 35 M. 239 R.

Brackel, von, Hermann, von Aachen, 2ter Propst des Stifts zu Cleve und 1. Kanzler des Hz. Johann.

Brackeler Mark im A. Hörde, worin der Lh. berechtigt.

Bracteati nummi, Blech- und Hohlmünzen, sind alte teutsche Münzen von feinem Silber, welche ganz dünn und nur auf einer Seite geprägt sind, daß die Fugen eines einzigen Stempels auf der einen Seite eingebogen, auf der andern aber ausgebogen zu sehen. Es sind deren gar viele in denen mittlern saeculis in Teutschland aus der Erde gegraben worden, und hat man deren auch von feinem Golde, welche aber gar rar sind.

Bramey, Bsch. Ksp. Mark A. Hamm.

Brameis Gut A. Unna, märk. Lehn, Vas. Died. v. d. Reck zu Reck.

Brameis Gut oder Braemhoff A. Unna und Hamm, märk. Lehn; Vas. Johann Wilh. v. Boß.

Braubauerschaft Ksp. Wattenscheid, Nd. A. Bochumb.

Fortsetzung folgt.

Das Amt Altena vor 200 Jahren

im Spiegel des „Duisburger Intelligenz-Zettels" von 1727—1737.

Mitgeteilt von Ferd. Schmidt.

4. Fortsetzung.

1731, Nr. 20 v. 15. Mai. Nachdem in causa concursus Creditorum über Johann Henrich Brenscheids Güter zu Iserlohn die Citation ad Creditores per proclama bereits den 19. April in denen Kirchen allhier publicieret, derselbe aber des folgenden Tages in pleno consessu Magistratus persönlich erschienen, und sich verlauten lassen, alle seine Creditores dahin, daß mit ihme als einem Fabricanten in Geduld stehen möchten, zu disponieren, im wiedrigen offerierten Specificationem Creditorum u. statum bonorum zu übergeben, wobei gebeten, Terminum zum gütlichen Comportement propria Citatione Creditorum zu praefigieren, als wird solches allen und jeden Creditoren hiedurch bekannt gemachet, und zugleich Terminus respective ad liquidandum credita, und vorläufigen Vergleich, auf den 21. Mai allhier in Iserlohn aufm Rathause praefigieret, mithin Creditoribus sub poena perpetui silentii ihre Originalia u. Justificatoria alsdann mit beizubringen auferleget wird.

1731, Nr. 21 v. 22. Maji. Zu Dienste der Rentei Altena sollen auf den 26. Monats Mai c. a. in Breckerfelde in Peter Flüeß Behausung dem Meistbietenden verkaufet werden: 1) ein Stück Landes bei der Capellen 105 Schritt lang und 50 Schritt breit, und 2) ein Garten vor der Stadt Breckerfeld, von 18 Schritt lang und 8 Schritt breit.

1731, Nr. 21 v. 22. Maji. Es hat der Herr Steur-Rat Esselen, zufolge allergnäd. Verordnung, neulichst Hr. Caspar Eberhard Spannagel zum Accis-Inspectore zu Lüdenscheid, nachdem derselbe die offerierte Gelder zur Recruten-Cassa bezahlet, und für den Accis-Empfang hinlängliche Caution gestellet, beeidet und zu seinen Verrichtungen gebührend angewiesen.

1731, Nr. 21 v. 22. Maji. Demnach der Hoch-Wohl-Ehrwürdiger und Hochgelahrter Herr Theodorus Schüle, in die 40 Jahr gewesener treufleißiger Prediger bei der reformierten Gemeine zu Wiblingwerd, im 74 Jahr seines Alters in anno priori dies Zeitliche gesegnet, so ist der an dieser Stelle Kirchen-ordentlich erwählter, beruffener und allergnädigst confirmierter Wohl-Ehrwürdiger und Hochgelahrter Herr Johann Henderich Dilthey, nachdem er seine Eintritts-Predigt aus aufgegebenem Text 2 Tim. 4 V. 5 bei ansehnlicher und volkreicher Versammlung zu jedermanns Vergnügen verrichtet, zum ordentlichen Hirten und Lehrer wie gewöhnlich befestiget worden.

1731, Nr. 22 v. 29. Maji. Ad instantiam Creditorum contra Andreas Dahlenkamp, soll dieses Wohnhaus zu Iserlohn daselbst am Königl. Gerichte den 21. Mai, 4. und 8. Junii 1731, jedesmal nachmittages um 2 Uhr, publice subhastieret und dem Meistbietenden verkaufet werden.

1731, Nr. 23 v. 5. Junii. Herr Joh. Gang. Wilh. Forstmann, Evangel. Luther. Pastor zu Hemmern bei Iserlohn, hat abermal eine Predigt von 6 Bogen zum Druck befördert, von der Traurigkeit und Freude der Gläubigen, die er am 3. Sonntage nach Ostern aus dem ordentlichen Evangelio abgehandelt. In der Vorrede meldet der Author, daß er mit Herausgebung solcher seiner bereits gehaltenen oder noch künftig abzuhaltenden öffentlichen Reden zu continuieren gesonnen sei.

1731, Nr. 24 v. 12. Junii. Magistratus der Stadt Breckerfeld machet kund, daß der Hr. Bürgermeister und Cammerarius Jacob Luckemey am 17. Mai a. c. im 81. Jahr seines Alters dieses Zeitliche gesegnet, wodurch dessen Stelle vacant geworden.

1731, Nr. 25 v. 19. Juni. Nachdem ad instantiam des Procuratoris Dieterichen Matthiae Dullaei, des Johan Petern Heckings zu Altena gelegener gewölbeter Keller, mit dem darüber befindlichem Gemach, wie sich selbiger in seinen Mauren, Dach, eisernen Türen und Fenstern befindet, auf künftigen Dienstag den 26. hujus vormittags um 11 Uhr auf dortigem Rathause bei Gerichte plus offerenti verkaufet werden soll; so wird solches denen Lust tragenden Käuferen hiedurch zu dem Ende kund getan, umb sich in Termino zu melden, und darauf nach Gefallen zu bieten.

1731, Nr. 25 v. 19. Juni. Es hat am Dienstag, den 5. dieses des Nachmittags ungefähr 4 Uhren ein sehr vehementes Donner-Wetter, aus dem Westen kommend, die Stadt Breckerfelde und dortige ganze Feldmark mit untergemengten vielen Hagel (worunter einige Stücke, so die Größe eines Hühner-Eyes gehabt, sich befunden) dergestalt überzogen, daß in der Stadt alle Glasfenster nach solcher Seite, an denen Häuseren und an der Reformirten Kirche mit vielen Pfannen auf denen Dächeren entzwey geschlagen, ja gar das Bley daran gutentheils mit verdorben, alle Feld- und Gartenfrüchte dergestalt zerschmettert, daß keiner soviel übrig gehalten, worab einen Topf Gemüses hätte kochen können. Oben an der Spitze des Reformirten Kirchthurns sind die Leyen rund herumb einige Fuß breit abgeschabet, mithin zwey kleine Löcher ins Gewölbe geschlagen, unten auf der Erde aber keine Vestigia hinterlassen, wo die Donnerkeile herein gangen, welches alles sehr erbarmungswürdig anzuhören und zu sehen gewesen.

1731, Nr. 26 v. 26. Junii. Da in causa concursus Creditorum wider die Wittibe und Erben Berninghauß da oben zu Heedfeld, Kirspels Hülschede, Terminus Subhastationis auf den 8. Junii praefigieret, Terminus Justificationis